

SATZUNG

Stand: 27. Februar 2005

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Isen e.V.".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz im Markt Isen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Erding unter Nummer VR 397 eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Isen, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung und fördert Feuer- und Katastrophenschutz sowie Rettung aus Lebensgefahr.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 - 1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
 - 2. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
 - 3. fördernde Mitglieder
 - 4. Ehrenmitglieder
- (2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein Mitglieder austreten. Fördernde unterstützen den Verein, besondere finanzielle insbesondere durch Beiträge besondere Dienstleistungen. Zu den Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Dienste erworben haben.
- (3) Mitglieder des Vereins können sowohl Frauen, als auch Männer sein. Ebenso können die Vereinsämter von Frauen und Männern ausgeübt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Sie ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag eines Vorstandsmitgliedes durch die Vorstandschaft, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - 1. mit dem Tod des Mitglieds,
 - 2. durch Austritt,
 - 3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - 4. durch Ausschluss.

- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er der Vorstandschaft gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung der Beitragspflicht im Rückstand ist.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorsitzenden und der Vorstandschaft zu rechtfertigen.

Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorsitzenden eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorsitzende sie in der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 - 1. dem Vorsitzenden (Vorstand),
 - 2. einem Vertreter der Feuerwehrdienstleistenden gemäß § 3 Abs.1 Nr. 1 (Aktivenvertreter), der zugleich stellvertretender Vorsitzender ist;
 - 3. einem Vereinsmitglied im Sinne des § 3 Abs.1 als weiteren Beisitzer. Dieser sollte ein Vereinsmitglied gemäß § 3 Abs.1 Nr. 2 bis 4 sein (Passivenvertreter).
 - 4. dem Schriftführer,
 - 5. dem Kassenwart,
 - 6. dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Isen,
 - 7. dem stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Isen,
 - 8. dem Jugendwart der Freiwilligen Feuerwehr Isen,
 - 9. dem Zeug- und Gerätewart der Freiwilligen Feuerwehr Isen,
 - 10. dem Gerätehauswart der Freiwilligen Feuerwehr Isen.
- (2) Die unter Abs. 1 Nr. 1 bis 5 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt (Vorstandsmitglieder kraft Wahl durch die Mitgliederversammlung). Der Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

- (3) Die unter Abs. 1 Nr. 6 und 7 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Isen gewählt (Vorstandsmitglieder kraft Wahl durch die Dienstversammlung). Für die vom Markt Isen durchzuführende Dienstversammlung und die Wahl der Kommandanten gelten die Bestimmungen des Bayerischen Feuerwehrgesetzes und der dazu ergangenen Rechtsverordnungen.
- (4) Die unter Abs. 1 Nr. 8 bis 10 genannten Vorstandsmitglieder erhalten ihre Ämter in der Freiwilligen Feuerwehr Isen durch Ernennung vom Kommandanten. Sie sind Mitglieder der Vorstandschaft kraft ihrer Funktion in der Freiwilligen Feuerwehr Isen (Vorstandsmitglieder kraft Funktion).
- (5) Sollte eine unter Abs. 1 Nr. 6 bis 10 genannte Person (Vorstandsmitglied kraft Wahl durch die Dienstversammlung oder kraft Funktion) kein Vereinsmitglied sein, so ist sie auch kein Vorstandsmitglied. Das jeweilige Vorstandsamt bleibt dann unbesetzt.
- (6) Sollte eine unter Abs. 1 Nr. 6 bis 10 genannte Person (Vorstandsmitglied kraft Wahl durch die Dienstversammlung oder kraft Funktion) gemäß Abs. 1 Nr. 1 bis 5 zugleich ein Vorstandsmitglied kraft Wahl durch die Mitgliederversammlung sein, so übt sie lediglich das Vorstandsamt nach Abs. 1 Nr. 1 bis 5 aus. Das Vorstandsamt nach Abs. 1 Nr. 6 bis 10 bleibt dann unbesetzt. Auch wenn eine Person die Voraussetzungen für mehrere Vorstandsämter im Sinne des Abs. 1 Nr. 6 bis 10 erfüllt, kann sie nur ein Vorstandsamt inne haben. Das weitere Vorstandsamt bleibt dann unbesetzt.
- (7) Außer durch Tod erlischt das Amt des Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die gesamte Vorstandschaft oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Amtsenthebung oder der Rücktritt einer in Abs. 1 Nr. 6 bis 10 genannten Person (Vorstandsmitglied kraft Wahl durch die Dienstversammlung

oder kraft Funktion) führt dazu, dass das Amt bis zur personellen Neubesetzung oder zur Rücknahme des Amtsenthebungsbeschlusses bzw. der Rücktrittserklärung unbesetzt bleibt.

§ 9 Zuständigkeit der Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:
 - 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - 2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - 3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - 4. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - 5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes,
 - 6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
 - 7. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und als sein Vertreter der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis geht die Vertretungsmacht des ersten Vorsitzenden vor.
- (3) Rechtsgeschäfte, die Ausgaben mit einem Betrag von 200.- EUR überschreiten, sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Vorstandschaft zugestimmt hat. Diese Beschränkung gilt nur im Innenverhältnis. Die Zustimmung der Vorstandschaft kann auch

für mehrere Rechtsgeschäfte, ein Projekt oder eine bestimmte Art von Rechtsgeschäften erteilt werden.

§ 10 Sitzung der Vorstandschaft

- (1) Für die Sitzung der Vorstandschaft sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Vorstandschaft anwesend ist. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.
- (2) Über die Sitzung der Vorstandschaft ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 11 Kassenführung

- Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel (1) werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur aufgrund Zahlungsanordnungen des Vorsitzenden bei dessen Verhinderung - des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- (2) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf sechs Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung der Vorstandschaft.
 - 2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages.
 - 3. Wahl und Abberufung der in § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 genannten Mitglieder der Vorstandschaft und der Kassenprüfer.
 - 4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - 5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss der Vorstandschaft.
 - 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe von der Vorstandschaft verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich oder durch öffentlichen Aushang in den Schaukästen der Freiwilligen Feuerwehr Isen oder durch Bekanntmachung im Isener Marktboten oder Dorfener Anzeiger einberufen.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied der Vorstandschaft geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied auch Ehrenmitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14 Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann

- 1. eine besondere Auszeichnung des Vereins (Ehrennadel o.ä.)
- 2. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei einer Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

Markt Isen, den 25.02.2005

Die Vorstandschaft

(Bernhard Josef Schex) Vorsitzender